



Generalversammlung

Verteilung: Begrenzt
14. Februar 2012

Deutsch
Original: Englisch

Sechshundsechzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 34

Verhütung bewaffneter Konflikte

Ägypten, Andorra, Australien, Bahrain, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Jordanien, Katar, Komoren, Kroatien, Kuwait, Libyen, Marokko, Montenegro, Norwegen, Oman, Panama, Republik Korea, Saudi-Arabien, Somalia, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika: Resolutionsentwurf*

Die Situation in der Arabischen Republik Syrien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/176 vom 19. Dezember 2011 sowie auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats S-16/1 vom 29. April 2011¹, S-17/1 vom 23. August 2011¹ und S-18/1 vom 2. Dezember 2011²,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Verschlechterung der Lage in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und Gewalthandlungen der syrischen Staatsorgane gegen die Bevölkerung des Landes,

in Bekräftigung der Rolle der regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gemäß Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen,

sowie in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zu den Grundsätzen der Charta,

ferner bekräftigend, dass alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt und alle sonstigen mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbaren Handlungen unterlassen sollen,

* Übersetzung des Deutschen Übersetzungsdienstes der Vereinten Nationen. Der Entwurf wurde am 16. Februar 2012 als Resolution 66/253 der Generalversammlung verabschiedet.

¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. I.

² Ebd., *Supplement No. 53B (A/66/53/Add.2 und Corr.1)*, Kap. II.



unter Begrüßung des Engagements des Generalsekretärs und aller diplomatischen Anstrengungen zur Beendigung der Krise,

1. *bekräftigt* ihr nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und betont, dass die gegenwärtige politische Krise in der Arabischen Republik Syrien friedlich beigelegt werden muss;

2. *verurteilt entschieden* die nach wie vor weit verbreiteten und systematischen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die syrischen Staatsorgane, wie den Einsatz von Gewalt gegen Zivilpersonen, willkürliche Hinrichtungen, die Tötung und Verfolgung von Protestierenden, Menschenrechtsverteidigern und Journalisten, willkürliche Inhaftierungen, Verschwindenlassen, die Behinderung des Zugangs zu medizinischer Behandlung sowie Folter, sexuelle Gewalt und Misshandlungen, einschließlich an Kindern;

3. *fordert* die Regierung der Arabischen Republik Syrien *auf*, sofort allen Menschenrechtsverletzungen und Angriffen auf Zivilpersonen ein Ende zu setzen, die Bevölkerung des Landes zu schützen, ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht uneingeschränkt nachzukommen und die Resolutionen des Menschenrechtsrats S-16/1, S-17/1 und S-18/1 sowie die Resolution 66/176 der Generalversammlung vollständig durchzuführen, namentlich indem sie mit der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission uneingeschränkt zusammenarbeitet;

4. *verurteilt* jegliche Gewalt, ungeachtet dessen, von welcher Seite sie ausgeht, und fordert alle Parteien in der Arabischen Republik Syrien, einschließlich der bewaffneten Gruppen, *auf*, alle Gewalthandlungen oder Vergeltungsmaßnahmen sofort zu beenden, im Einklang mit der Initiative der Liga der arabischen Staaten;

5. *betont erneut*, wie wichtig es ist, die Rechenschaftslegung zu gewährleisten, und wie notwendig es ist, die Straflosigkeit zu beenden und diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für Menschenrechtsverletzungen, einschließlich solcher, die möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, verantwortlich sind;

6. *verlangt*, dass die Regierung der Arabischen Republik Syrien im Einklang mit dem Aktionsplan der Liga der arabischen Staaten vom 2. November 2011 und deren Beschlüssen vom 22. Januar und 12. Februar 2012 unverzüglich

- a) alle Gewalthandlungen beendet und die Bevölkerung des Landes schützt;
- b) alle aufgrund der jüngsten Vorfälle willkürlich inhaftierten Personen freilässt;
- c) alle syrischen Militär- und Streitkräfte aus den Städten abzieht und in ihre Heimatkasernen zurückverlegt;
- d) die Freiheit, friedlich zu demonstrieren, garantiert;
- e) allen zuständigen Institutionen der Liga der arabischen Staaten und den arabischen und internationalen Medien vollen und ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Arabischen Republik Syrien und eine ebensolche Bewegungsfreiheit gewährt, damit sie die Wahrheit über die Lage vor Ort ermitteln und die Vorfälle verfolgen können;

7. *fordert* einen alle Seiten einschließenden und von Syrien geleiteten politischen Prozess, der in einem von Gewalt, Furcht, Einschüchterung und Extremismus freien Umfeld durchgeführt wird und darauf abzielt, den berechtigten Bestrebungen und Anliegen des Volkes der Arabischen Republik Syrien wirksam Rechnung zu tragen, ohne dem Ausgang vorzugreifen;

8. *unterstützt uneingeschränkt* den Beschluss der Liga der arabischen Staaten vom 22. Januar 2012, einen von Syrien geleiteten politischen Übergang zu einem demokrati-

schen und pluralistischen politischen System, in dem alle Bürger gleich sind, ungeachtet ihrer Bindungen, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer Weltanschauung, zu erleichtern, namentlich durch die Einleitung eines ernsthaften politischen Dialogs zwischen der Regierung der Arabischen Republik Syrien und dem gesamten Spektrum der syrischen Opposition unter dem Dach der Liga der arabischen Staaten und gemäß dem von der Liga der arabischen Staaten festgelegten Zeitplan;

9. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, für die Initiative der Liga der arabischen Staaten auf Antrag Unterstützung zu gewähren;

10. *fordert* die syrischen Staatsorgane *auf*, für die Bereitstellung humanitärer Hilfe sicheren und ungehinderten Zugang zu den Menschen zu eröffnen, die dieser Hilfe bedürfen;

11. *ersucht* in diesem Zusammenhang den Generalsekretär und alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen, Unterstützung für die Anstrengungen der Liga der arabischen Staaten zu gewähren, indem sie sowohl Gute Dienste zur Förderung einer friedlichen Lösung der syrischen Krise, darunter die Ernennung eines Sondergesandten, als auch technische und materielle Hilfe leisten, in Absprache mit der Liga der arabischen Staaten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von 15 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution über ihre Durchführung Bericht zu erstatten und sich dabei mit der Liga der arabischen Staaten abzusprechen.